

1068 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 26. 5. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über den Transport von Tieren auf der Straße (Tiertransportgesetz-Straße — TGSt)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Transportfähigkeit
- § 4 Transportbescheinigung
- § 5 Durchführung des Transports
- § 6 Transportmittel
- § 7 Betreuung während des Transports
- § 8 Haltung während des Transports
- § 9 Erkrankte, verletzte und verendete Tiere
- § 10 Reinigung
- § 11 Kaltblütige Tiere
- § 12 Sondervorschriften für den Transport von bestimmten Tieren oder Tierarten

2. Abschnitt: Überwachung und Behördenzuständigkeit

- § 13 Überwachung
- § 14 Behörden
- § 15 Mitwirkung

3. Abschnitt: Straf- und Schlußbestimmungen

- § 16 Strafbestimmungen
- § 17 Widmung von Strafgeldern
- § 18 Ziele und Förderung
- § 19 Verweisungen
- § 20 Inkrafttreten
- § 21 Vollzugsklausel

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt, unbeschadet veterinärrechtlicher Vorschriften, nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 für den Transport von

1. Einhufern sowie Tieren der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein, soweit sie Haustiere sind;
2. Hausgeflügel (Hühnern, Gänsen, Enten, Puten) und Hauskaninchen;
3. Hunden und Hauskatzen;
4. Vögeln, soweit sie nicht unter Z 2 fallen;
5. kaltblütigen Tieren und
6. warmblütigen Tieren, die nicht unter Z 1 bis 4 fallen.

(2) Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Gesetzes sind Transporte, die

1. nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159 (StVO 1960), durchgeführt werden;
2. keine lebenden Tiere zum Gegenstand haben;
3. zwar lebende Heimtiere zum Gegenstand haben, jedoch ohne gewerbliche Absicht durchgeführt werden, oder
4. im Rahmen der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung erfolgen.

(3) § 4 gilt nicht für Transporte unter 80 Kilometern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, wenn der Lenker Verfügungsberechtigter ist.

(4) Der Transport von Tieren mit Heeresfahrzeugen ist von den Bestimmungen der §§ 4 und 7 Abs. 3 ausgenommen, sofern eine entsprechende Aufsicht die Sicherheit des Transports gewährleistet. Bei einem Einsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, sowie bei der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes unterliegt der Transport von Tieren durch das Bundesheer darüber hinaus insoweit nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, als es der Zweck der Maßnahme erfordert und sonst in geeigneter Weise für die Sicherheit des Transports gesorgt ist.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

1. Schlachtung: das Töten eines Tieres durch Blutentzug und nachfolgendes Ausweiden zum Zweck der Fleischgewinnung;

2. Notschlachtung: jede Schlachtung, zu der sich der Verfügungsberechtigte entschließt, weil ihm an dem Tier wahrgenommene Krankheitssymptome oder äußere Verletzungen die Besorgnis einer gänzlichen oder teilweisen Entwertung des Tieres nahelegen;
3. Heimtier: ein Tier, das zu einem anderen Zweck als dem der Zucht oder der Nutzung seiner Produkte oder Arbeitskraft gehalten wird;
4. Schlachtier: ein zur Schlachtung bestimmtes Tier;
5. Transport: jede Beförderung mit einem Kraftfahrzeug oder Anhänger im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes zwischen zwei Orten, vom Beginn des Verladevorgangs bis zum Ende des Entladevorgangs;
6. Verfügungsberechtigter: wer im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches berechtigt ist, das Eigentum an den transportierten Tieren zu übertragen;
7. geeigneter Schlachtbetrieb: ein Schlachtbetrieb, der mit Schlachteinrichtungen für die jeweilige Tierart ausgestattet ist und dessen Schlachtkapazität zur Schlachtung der anstehenden Anzahl an Tieren in einem angemessenen Zeitraum ausreichend ist; für Rinder oder Schweine über eine Zulassung für die Einfuhr von frischem Fleisch in die Europäische Gemeinschaft verfügt, sofern das Fleisch der transportierten Tiere nicht im Inland verbleibt; bei Markenfleischproduktion jener Betrieb, der Einrichtungen für Markenfleischproduktion und -vermarktung besitzt.

(2) Sammeltransporte beginnen mit dem Verladen des ersten Tieres.

(3) Ein Transport wird durch Umladen der Tiere in ein anderes Fahrzeug oder kurzfristiges Ausladen, insbesondere zum Zweck der Fütterung und Tränkung, nicht unterbrochen.

Transportfähigkeit

§ 3. (1) Der Verfügungsberechtigte hat die für den Transport bestimmten Tiere, bevor sie verladen werden, auf ihre Transportfähigkeit zu prüfen. Er hat bei Zweifeln an der Transportfähigkeit der Tiere einen Tierarzt beizuziehen. Vor dem grenzüberschreitenden Transport von Tieren ist jedenfalls ein Tierarzt beizuziehen.

- (2) Transportunfähig sind insbesondere Tiere, die
1. trächtig sind und voraussichtlich während des Transportes gebären werden, oder
 2. innerhalb von 48 Stunden vor dem Transport geboren haben oder geboren wurden, oder
 3. krank oder verletzt sind.

(3) Transportunfähige Tiere dürfen nicht transportiert werden; hiervon ausgenommen sind Trans-

porte zum Tierarzt, zur Notschlachtung oder zu einer aus anderen Gründen notwendigen, unverzüglichen Tötung der Tiere sowie innerbetriebliche Transporte, soweit sie zur Gesundung oder zum Schutz der Gesundheit der Tiere unumgänglich sind.

Transportbescheinigung

§ 4. (1) Der Verfügungsberechtigte oder der beigezogene Tierarzt hat eine Transportbescheinigung auszustellen; in diese sind folgende Angaben einzutragen:

1. die Gattung der Tiere,
2. deren Herkunft,
3. der Name und die Anschrift des Verfügungsberechtigten,
4. der Zweck des Transports,
5. die Bestätigung ihrer Transportfähigkeit,
6. der Zeitpunkt des Transportbeginns und der letzten Fütterung und Tränkung sowie
7. gegebenenfalls die Angabe, wann die Tiere zum letzten Mal gemolken wurden, sowie bei Schlupfkühen den Zeitpunkt des Schlüpfens.

(2) In die Transportbescheinigung sind überdies vom Lenker des Transportfahrzeugs einzutragen:

1. der Ver- und Entladeort,
2. das Kennzeichen des verwendeten Kraftfahrzeugs und
3. bei Schlachtviehtransporten, ob das Fleisch der transportierten Tiere im Inland verbleibt.

(3) Diese Bescheinigung ist während des Transports der Tiere mitzuführen und den zuständigen Organen auf Verlangen vorzuweisen. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt der Bescheinigung zu erlassen.

Durchführung des Transports

§ 5. (1) Der Transport von Tieren auf der Straße ist auf der kürzesten verkehrsüblichen, veterinärmedizinisch vertretbaren und nach den kraftfahrrechtlichen und straßenpolizeilichen Vorschriften zulässigen Route durchzuführen. Der Lenker hat sich einer schonenden und rücksichtsvollen Fahrweise zu bedienen, die insbesondere eine Verletzung der transportierten Tiere vermeidet. Die Be- und Entladung ist in schonender und rücksichtsvoller Form durchzuführen; Verletzungen der Tiere sind zu vermeiden.

(2) Schlachtiertransporte dürfen nur bis zum nächstgelegenen geeigneten inländischen Schlachtbetrieb durchgeführt werden; wenn bei Einhaltung der kraftfahrrechtlichen und straßenpolizeilichen Vorschriften eine Gesamttransportdauer von sechs Stunden und eine Entfernung von 130 km nicht

1068 der Beilagen

3

überschritten werden, darf ein Schlachtiertransport jedenfalls durchgeführt werden.

(3) Es dürfen nur solche Transportfahrzeuge, Transportbehältnisse, Brücken, Rampen und Stege verwendet werden, die dem § 6 sowie den auf Grund des § 6 ergangenen Verordnungen entsprechen.

Transportmittel

§ 6. (1) Die Tiere müssen über angemessenen Raum verfügen und sich erforderlichenfalls niederlegen können.

(2) Die Transportfahrzeuge und -behältnisse müssen so gebaut sein, daß sie den Tieren Schutz vor ungünstigen Wetterverhältnissen und starken klimatischen Unterschieden bieten. Lüftung und Luftraum sind den Transportverhältnissen und der Art der beförderten Tiere anzupassen.

(3) Transportmittel und -behältnisse, in denen Tiere befördert werden, sind mit einem Symbol für lebende Tiere zu kennzeichnen. Die Transportbehältnisse müssen ein Zeichen tragen, das ihre aufrechte Stellung anzeigt.

(4) Werden Tiere in übereinander gestapelten Behältnissen oder in mehrbödigen Transportmitteln befördert, so sind die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um zu vermeiden, daß Schmutz und Exkremente auf darunter befindliche Tiere fallen.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit, Größe und Ausstattung der Transportfahrzeuge und -behältnisse, deren Kennzeichnung sowie die bei der Ver- und Entladung zu verwendenden Brücken, Rampen und Stege sind durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu erlassen.

Betreuung während des Transports

§ 7. (1) Der Zulassungsbesitzer des Transportfahrzeugs hat dafür Sorge zu tragen, daß während des gesamten Transports eine Person zur Verfügung steht, die die fachliche Befähigung für die Betreuung der transportierten Tiere besitzt (Betreuer).

(2) Der Verfügungsberechtigte und erforderlichenfalls auch der beigezogene Tierarzt haben den Betreuer über allfällige besondere Bedürfnisse der transportierten Tiere schriftlich zu unterrichten.

(3) Die Behörde hat bei Nachweis entsprechender Kenntnisse auf Antrag eine Bestätigung über das Vorliegen der fachlichen Befähigung zur Betreuung von Tieren auszustellen. Durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sind festzulegen:

1. die für die fachliche Befähigung erforderlichen Kenntnisse;

2. die Art der Erbringung des Nachweises dieser Kenntnisse;
3. die einem gemäß Z 2 vorgeschriebenen Nachweis gleichwertigen Nachweise, insbesondere Prüfungen, Ausbildungszeugnisse oder Praxiszeiten;
4. Form und Inhalt der von der Behörde auszustellenden Bestätigung sowie
5. die einer Bestätigung gemäß Z 4 gleichwertigen in- oder ausländischen Bestätigungen.

(4) Die Bestätigung gemäß Abs. 3 ist während des Transports mitzuführen und den zuständigen Organen auf Verlangen vorzuweisen und auszuhandigen.

(5) Abs. 3 und 4 gelten nicht für Landwirte und die in ihrem Betrieb beschäftigten und mit der Tierhaltung befaßten Personen, die Nutztiere zur Zucht, Mastung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse halten (§ 2 Abs. 3 Z 2 GewO 1973, BGBl. Nr. 50/1974). Den zuständigen Organen ist dies auf Verlangen, insbesondere durch Vorlage einer Bestätigung der Landwirtschaftskammer, der Landarbeiterkammer oder der Gemeinde, in der der Betrieb liegt, glaubhaft zu machen.

(6) Während des Transports hat der Betreuer dafür Sorge zu tragen, daß die Tiere in den für ihre Gattung erforderlichen zeitlichen Abständen mit geeignetem Futter und mit Wasser versorgt und erforderlichenfalls gemolken werden; der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft diese Abstände für bestimmte Tiere oder Tierarten durch Verordnung festlegen. In dieser Verordnung kann auch vorgesehen werden, daß die festgelegte Frist in besonderen Fällen überschritten werden kann, wenn dies unter Berücksichtigung der beförderten Arten, der eingesetzten Transportmittel und der Nähe des Entladeortes dem Wohl der Tiere entspricht; dabei ist auch die höchstzulässige Dauer der Fristüberschreitung zu bestimmen.

Haltung während des Transports

§ 8. (1) Werden Güter und Tiere in demselben Laderaum befördert, dürfen die Güter nicht so verladen werden, daß sie das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigen können. Güter, die bereits wegen ihrer Beschaffenheit das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigen können, dürfen nicht in demselben Laderaum mit Tieren befördert werden. Wenn mehrere Tiere während des Transports in demselben Laderaum gehalten werden (gemeinsamer Transport), so ist dafür Sorge zu tragen, daß sie sich oder die anderen Tiere nicht gefährden.

(2) Bei einem gemeinsamen Transport von Tieren verschiedener Gattungen sind diese nach Gattungen getrennt zu halten, wenn sie nicht aneinander

gewöhnnt sind; weiters sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Folgen zu treffen, die sich ergeben können, wenn von Natur aus einander feindlich gesinnte Tiere in derselben Sendung befördert werden.

(3) Geschlechtsreife männliche Tiere sind während eines gemeinsamen Transports von brünstigen weiblichen Tieren und Jungtieren derselben Gattung getrennt zu halten; der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung Ausnahmen hiervon festlegen.

Erkrankte, verletzte und verendete Tiere

§ 9. Während des Transports erkrankte oder verletzte Tiere müssen so bald wie möglich einer tierärztlichen Behandlung zugeführt oder erforderlichenfalls notgeschlachtet oder getötet werden, um unnötiges Leiden zu vermeiden. Während des Transports verendete Tiere sind unter Beachtung veterinärrechtlicher Vorschriften unverzüglich zu entfernen.

Reinigung

§ 10. Tiere dürfen nur in Fahrzeuge und Transportbehältnisse verladen werden, die zuvor unter Beachtung veterinärrechtlicher Vorschriften gründlich gereinigt worden sind.

Kaltblütige Tiere

§ 11. Kaltblütige Tiere sind in Behältnissen und unter Bedingungen, insbesondere hinsichtlich Raum, Belüftung, Temperatur und Versorgung mit Wasser und Sauerstoff, zu befördern, wie sie für die jeweilige Art als notwendig erachtet werden.

Sondervorschriften für den Transport bestimmter Tiere und Tierarten

§ 12. (1) Auf den Transport von in § 1 Abs. 1 Z 4 und 6 genannten Tieren ist § 6 Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß auf den Transportfahrzeugen oder -behältnissen gegebenenfalls zusätzlich Hinweise anzubringen sind, daß es sich um wilde, ängstliche oder gefährliche Tiere handelt.

(2) Bei Einhufern, Rindern und Schweinen ist § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß geschlechtsreife, nicht kastrierte männliche Tiere, sofern sie nicht angebunden sind, jedenfalls von den weiblichen zu trennen sind. Auch geschlechtsreife Eber und Hengste sind jeweils voneinander getrennt zu halten.

(3) Einhufern, die nicht in Einzelboxen befördert werden, sind die Eisen an den Hinterhufen abzunehmen.

2. Abschnitt

Überwachung und Behördenzuständigkeit

Überwachung

§ 13. (1) Die Behörde und die in § 15 Abs. 2 genannten Organe sind berechtigt, jederzeit an Ort und Stelle zu überprüfen, ob ein Tiertransport den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht.

(2) Bei drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit der transportierten Tiere haben die Behörde oder die in § 15 Abs. 2 genannten Organe die Anordnungen — insbesondere der Unterbrechung des Transports — zu treffen, die erforderlich sind, um die betroffenen Tiere vor Schaden zu bewahren. Bei drohender Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen der Behörde oder der in § 15 Abs. 2 genannten Organe sind, falls erforderlich, auch geeignete Zwangsmaßnahmen anzuwenden; wird die Unterbrechung des Transports angeordnet, so ist zugleich auch zu verfügen, was mit den beförderten Tieren zu geschehen hat. Anordnungen und Zwangsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anwendung weggefallen ist.

(3) Können die Umstände, die zur Anordnung der Unterbrechung geführt haben, nicht innerhalb angemessener Zeit beseitigt werden, so hat die Behörde die Fortsetzung des Transports mit Bescheid gemäß § 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, zu untersagen. In dem Bescheid ist auch auszusprechen, was mit den beförderten Tieren zu geschehen hat.

(4) Die bei Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 anfallenden Kosten sind vom Zulassungsbesitzer des Transportfahrzeugs zu tragen.

Behörden

§ 14. (1) Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Amtshandlungen ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(2) Die Transportbescheinigung gemäß § 4 und Bestätigungen gemäß § 7 Abs. 3 und 5 sowie die hierfür erforderlichen Ansuchen sind von den Stempelgebühren befreit.

Mitwirkung

§ 15. (1) Sofern die Länder eigene Organe zur Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes einrichten, sind diese als Tiertransportinspek-

toren zu bezeichnen. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über Ausbildung und Kenntnisse dieser Organe erlassen.

(2) Die Organe der Straßenaufsicht und der Bundesgendarmerie, die Tiertransportinspektoren und, in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben, die Organe der Zollwache sowie an der Grenze auch die Grenztierärzte haben bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes insbesondere durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind sowie
3. Anordnungen und Maßnahmen gemäß § 13 Abs. 2

mitzuwirken. Sie unterstehen dabei in fachlicher Hinsicht der jeweils zuständigen Behörde.

3. Abschnitt

Straf- und Schlußbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 16. (1) Wer

1. als Verfügungsberechtigter dem § 3 Abs. 1, dem § 4 Abs. 1 oder dem § 7 Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. als Betreuer im Sinne des § 7 Abs. 1 keine Bestätigung gemäß § 7 Abs. 3 während des Transports mitführt oder dem § 9 zweiter Satz zuwiderhandelt,
3. als Lenker eines Fahrzeuges, mit dem ein Tiertransport durchgeführt wird, dem § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt,
4. als Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges, mit dem ein Tiertransport durchgeführt wird, dem § 6 Abs. 3 oder dem § 12 Abs. 1 zuwiderhandelt, oder
5. gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und dieses Verhalten nicht nach den Abs. 2 und 3 zu bestrafen ist,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 S zu bestrafen. § 50 VStG ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Geldstrafen bis 1 000 S sofort eingezogen werden können.

(2) Wer

1. als Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges, mit dem ein Tiertransport durchgeführt wird, Tiere in Transportfahrzeugen oder -behältnissen befördert, die nicht dem § 6 Abs. 1, 2 und 4 oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen, oder dem § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt, oder

2. bei der Ver- und Entladung Brücken, Rampen oder Stege verwendet oder verwenden läßt, die den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 3 000 S bis 10 000 S zu bestrafen.

(3) Wer

1. als Verfügungsberechtigter dem § 3 Abs. 3 oder vorsätzlich dem § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. als Lenker eines Fahrzeuges, mit dem ein Tiertransport durchgeführt wird, dem § 8, dem § 9 erster Satz, dem § 10, dem § 11 oder dem § 12 Abs. 2 oder 3 zuwiderhandelt,
3. als Betreuer im Sinne des § 7 Abs. 1 dem § 7 Abs. 4 zuwiderhandelt, oder
4. einen Tiertransport durchführen läßt oder durchführt, der dem § 5 Abs. 1 oder 2 widerspricht,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 10 000 S bis 50 000 S zu bestrafen.

(4) Bei einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 2 und 3 sind die §§ 21 und 50 VStG nicht anzuwenden.

(5) Als vorläufige Sicherheit im Sinne des § 37a VStG kann beim Verdacht einer Übertretung nach Abs. 3 ein Betrag von 10 000 S festgesetzt werden.

(6) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine in Abs. 2 oder 3 bezeichnete Tat auch den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Widmung von Strafgeldern

§ 17. (1) Die eingezogenen Straf gelder fließen dem Land zu, in dem die Verwaltungsübertretung begangen wurde.

(2) Sie sind für die Überwachung der Tiertransporte, für die Ausbildung und Schulung der in § 15 Abs. 2 genannten Organe zum Zweck der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und für die Ausbildung der Betreuer von Tiertransporten zu verwenden.

Ziele und Förderung

§ 18. (1) Um die Bildung von Monopolen hintanzuhalten, ist die Errichtung von Schlachtbetrieben, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist, innerhalb von drei Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in einer Zahl und Dichte anzustreben, die gewährleistet, daß ohne Überschreitung der in § 5 Abs. 2 zweiter Satz genannten Beschränkungen zwei derartige Schlachtbetriebe erreicht werden können.

(2) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat bis zum Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzustellen, ob Schlachtbetriebe in der für das in Abs. 1 genannte Ziel erforderlichen Zahl und Dichte vorhanden sind; ist dies nicht der Fall, verlängert sich die in Abs. 1 genannte Frist um weitere drei Jahre.

(3) Solange Schlachtbetriebe noch nicht in der in Abs. 1 genannten Zahl und Dichte vorhanden sind, gilt § 5 Abs. 2 erster Halbsatz mit der Maßgabe, daß Schlachtiertransporte bis zu einem der beiden nächstgelegenen geeigneten inländischen Schlachtbetriebe durchgeführt werden dürfen.

(4) Solange Schlachtbetriebe noch nicht in der in Abs. 1 genannten Zahl und Dichte vorhanden sind, hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr den Ausbau und die Errichtung von Schlachtbetrieben, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist, zu fördern.

Verweisungen

§ 19. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen

wird, sind diese, sofern nichts anderes ausdrücklich angeordnet ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 20. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt, am 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) § 5 Abs. 3, § 6 und § 7 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf die Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem 1. Jänner 1994 in Kraft gesetzt werden. Verordnungen auf Grund der §§ 6 und 7 Abs. 6 dürfen jedoch frühestens mit 1. Juli 1994 in Kraft gesetzt werden.

Vollzugsklausel

§ 21. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, ausgenommen § 14 Abs. 2, ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 14 Abs. 2 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT

Problem:

In letzter Zeit wurden vermehrt Mißstände beim Transport von lebenden Tieren auf der Straße aufgedeckt. Für den Gesetzgeber ergibt sich daher die Notwendigkeit, diese Mißstände hintanzuhalten. Ein dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergibt sich weiters auf Grund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren beim Internationalen Transport, BGBl. Nr. 597/1973, das auch von Österreich unterzeichnet und im Jahre 1973 ratifiziert wurde. Anlässlich der Genehmigung hat der Nationalrat beschlossen, daß das Übereinkommen durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist. Entsprechende Gesetze wurden für den Bereich des Straßenverkehrs bisher nicht erlassen.

Ziel:

Das vorliegende Bundesgesetz soll im Sinne eines umfassenden Schutzes die von Lebendtiertransporten ausgehenden Gefahren für Leben und Gesundheit der beförderten Tiere und der Verkehrsteilnehmer so weit wie möglich minimieren und für den Bereich des Straßenverkehrs die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens verwirklichen.

Inhalt:

Das Gesetz enthält Bestimmungen über

- die Zulässigkeit von Lebendtiertransporten,
- die Durchführung solcher Transporte,
- die Ausstattung der Transportmittel,
- die Betreuung der Tiere während des Transports,
- die zuständigen Behörden und
- die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen.

Kosten:

Durch die Überwachung der Tiertransporte werden Kosten entstehen, deren genaue Höhe derzeit nicht feststeht. Diesen Kosten stehen jedoch die Einnahmen aus den Strafgeldern gegenüber, die für die Ausbildung der Organe und die Überwachung von Tiertransporten zweckgebunden zu verwenden sind.

EG-Konformität:

Sowohl die EG selbst als auch die einzelnen Staaten haben das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren beim Internationalen Transport unterzeichnet. Die in der EG existierenden einschlägigen Vorschriften übernehmen weitgehend die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens und sind daher zum Teil bereits im Rahmen dieses Gesetzes Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung geworden, zum Teil werden sie im Rahmen der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen übernommen. Damit ist der Regelungsinhalt des vorliegenden Bundesgesetzes EG-konform.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Ein Transport ist für Tiere kein natürlicher Vorgang und ruft daher oft außergewöhnliche und somit in den meisten Fällen anormale Verhaltensweisen hervor. Diese durch den Transport und somit von Menschen geschaffene Gefahrenquelle ist daher durch entsprechende Regelungen möglichst zu reduzieren.

Die Abwehr von spezifischen Gefahren, die Tieren beim Transport drohen, gehört zweifellos zu den Aufgaben eines Staates. Der Schutz der Tiere ist ein wesentliches Merkmal einer humanen Rechtsordnung. Österreich hat sich dazu völkerrechtlich unter anderem durch das Europäische Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim Internationalen Transport verpflichtet (BGBl. Nr. 597/1973). Innerstaatlich normiert § 285a ABGB, daß Tiere keine Sache sind. Daher ist das Wohlbefinden von Tieren schlechthin zu schützen.

Von der Regelung dieses Lebenssachverhaltes sind naturgemäß auch andere, zum Teil gegenläufige, Interessen betroffen. Es wird sich dabei vor allem um wirtschaftliche Interessen handeln, sodaß eine entsprechende Interessenabwägung — wie in anderen Rechtsmaterien auch — vorzunehmen ist. Das vorliegende Gesetz ist auch Ausdruck dafür, welchen Stellenwert der Gesetzgeber der artgerechten Behandlung von Tieren beimißt. Die Wirtschaftlichkeit soll dort ihre Grenzen finden, wo dem Tier unnötige physische oder psychische Schmerzen, Qualen und ähnliches zugefügt werden.

Am 11. August 1973 hat Österreich das oben angeführte Übereinkommen ratifiziert. Der Nationalrat hat anlässlich der Genehmigung dieses Staatsvertrages beschlossen, daß dieser Staatsvertrag im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist. Dieses Übereinkommen gilt grundsätzlich für den Transport von Tieren aller Tierarten. Aus praktischen Überlegungen wurden ausführliche Bestimmungen jedoch nur für die wichtigsten Tierarten, insbesondere für Pferde, Rinder, Schafe und Schweine aufgenommen. Für alle anderen Tierarten werden Sonderbestimmungen geschaffen, sofern sie auf Grund der Tierart notwendig sind. Das Übereinkommen umfaßt den Straßen-, Eisenbahn-, Schiffs-

und Lufttransport und beinhaltet im wesentlichen Bestimmungen über Futter- und Trinkwasserversorgung und Hygiene, Zweckmäßigkeit der Beförderungsmittel, veterinärpolizeiliche Vorkehrungen und besondere Maßnahmen in Fällen von Streiks im Bereich des Verkehrswesens.

Für eine verkehrsträgerspezifische Regelung von Tiertransporten spricht unter anderem, daß gerade für den Straßentransport derzeit — im Gegensatz zu Eisenbahn- und Lufttransporten — entsprechende konkrete Regelungen über die Ausstattung der Transportmittel, die Behandlung der Tiere während des Transports und die Zumutbarkeit von solchen Transporten sowohl für die Tiere als auch für die Verkehrsteilnehmer fehlen. Ziel dieses Gesetzes soll es unter anderem sein, auf natürliche Verhaltensweisen und Bedürfnisse der Tiere soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen.

Durch entsprechende Regelungen sowohl für Transportmittel und -behältnisse als auch für das Verhalten der beim Transport beschäftigten Personen können spezifische Gefahren für bestimmte Tierarten abgewehrt werden. Dabei sind die spezifischen Eigenschaften der Tierarten zu berücksichtigen. Das Regelungserfordernis kann hierbei sehr unterschiedlich sein. Es ist offensichtlich, daß beispielsweise der Transport von Rindern anderen Voraussetzungen und Eigenheiten unterliegt als der Transport von Fischen.

Bestimmungen über den Tiertransport haben sich daher vorrangig an wissenschaftlich fundierten Feststellungen, also an tierartgemäßen und verhaltensadäquaten Erfordernissen auszurichten. Es waren daher Bestimmungen über die Transportfähigkeit der Tiere, Transportverbote, Transportfahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände, Betreuung während des Transports, gemeinsame Beförderung von Tieren, die Behandlung erkrankter und verletzter Tiere, die Reinigung der Transportfahrzeuge und Transportbehältnisse sowie über die allgemeine Zulässigkeit des Transports von Tieren auf der Straße vorzusehen. Um eine im Interesse der Tiere möglichst rasche Anpassung an den jeweiligen Stand der Veterinärmedizin durch eine flexible Regelung zu ermöglichen, wurden diesbezügliche Verordnungsermächtigungen geschaffen. Um eine effektive Vollziehung der genannten Bestimmungen sicherzustellen, enthält das vorliegende Gesetz

weitere Normen über Aufsichtsorgane und Zwangsmaßnahmen.

Durch die Schaffung von einheitlichen Bedingungen für den Transport von Tieren wird auch eine Wettbewerbsgleichheit hergestellt, die Voraussetzung für einen freien gemeinsamen Markt ist, da ein fairer Wettbewerb nur dann stattfinden kann, wenn für alle Teilnehmer die Rahmenbedingungen gleich sind. Auch eine entsprechende Vollziehung dient nicht nur dem Schutz der Tiere, sondern auch einem fairen Wettbewerb mit gleichen Rahmenbedingungen. Wirtschaftliche Vorteile dürfen nicht zu Lasten der Tiere gehen.

Die gegenständliche Regierungsvorlage regelt den Transport von Tieren auf der Straße unter dem Gesichtspunkt der spezifischen Gefahren, vor denen sowohl die Tiere beim Transport auf der Straße als auch die Verkehrsteilnehmer geschützt werden sollen. Hieraus ergibt sich die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung; demnach wird dieses Bundesgesetz auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG (Kraftfahrwesen) gestützt.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes wurde in Übereinstimmung mit Art. 2 des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport, BGBl. Nr. 597/1973, idF 591/1989, geregelt. Die Ausnahmen in Abs. 2 orientieren sich an der Richtlinie 91/628/EWG; die Z 3 soll verhindern, daß auch rein private Transporte von Haustieren, etwa zwischen Hauptwohnsitz und Wochenendhaus, oder auch Transporte von Sportpferden unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, zumal die mit solchen Transporten verbundenen Gefahren auf Grund der Anzahl der Tiere, ihres hohen Wertes und des Zwecks des Transports in der Regel äußerst gering sind. Transporte im Rahmen der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung sind insbesondere solche zu Almen und Weiden.

Abs. 3 bestimmt, daß für Transporte, die im Nahbereich von Betrieben (zB Transporte auf die Weide, zum Tierarzt, zum Decken) durchgeführt werden, keine Transportbescheinigungen auszustellen sind. Alle anderen Bestimmungen gelten jedoch auch für solche Transporte. Der Grund dafür liegt in der kurzen Transportdauer (80 km). Voraussetzung ist jedoch, daß der Lenker Verfügungsberechtigter ist. Durch dieses wirtschaftliche Naheverhältnis wird sichergestellt, daß bei Tiertransporten auch unter 80 km Entfernung die Bestimmungen dieses Gesetzes eingehalten werden.

Zu § 2:

Abs. 1 definiert die grundlegenden Begriffe. Die Definitionen der Z 1 und 2 wurden aus § 2 des

Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl. Nr. 522/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 252/1989 übernommen. In der Z 7 kommt die Frage der EG-Konformität eines Schlachtbetriebs immer dann zum Tragen, wenn das Fleisch nicht ausschließlich im Inland verbleibt.

Die Klarstellung des Abs. 2 ist vor allem im Zusammenhang mit Schlachtviehtransporten von Bedeutung.

Durch Abs. 3 soll verhindert werden, daß die Bestimmungen über Schlachtviehtransporte umgangen werden, indem die Tiere zuerst zu einem Standort in der Nähe eines eigentlich zu weit entfernten Schlachtbetriebs und dann von dort zu dem jetzt nächstgelegenen Schlachtbetrieb gebracht werden. Da der Transport durch Um- oder Ausladen nicht unterbrochen wird, liegt ein einheitlicher (Schlachtvieh-)transport vor, der gemäß § 5 Abs. 2 zum nächstgelegenen Schlachtbetrieb zu führen ist.

Zu § 3:

Der Verfügungsberechtigte ist als Versender in der Regel mit den Eigenheiten und der aktuellen Verfassung der Tiere vertraut, daher soll er für die Feststellung der Transportfähigkeit der Tiere verantwortlich sein. In Zweifelsfällen und — da das Europäische Übereinkommen dies vorsieht — beim grenzüberschreitenden Transport von Tieren muß er sich darüber hinaus eines Tierarztes bedienen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, daß dem Transportverbot im Sinne des Abs. 3 Rechnung getragen wird.

Die Aufzählung der Transportunfähigkeit ist bloß demonstrativ. Im Einzelfall können auch noch andere Gründe zur Transportunfähigkeit führen. Bei den hier aufgezählten Gründen ist die Transportunfähigkeit jedenfalls gegeben.

In Abs. 3 sind bestimmte Tiertransporte vom Verbot des Transports transportunfähiger Tiere ausgenommen. Dies deshalb, weil diese Transporte meist mit der Transportunfähigkeit in engem Zusammenhang stehen und daher durch ein Transportverbot in diesen Fällen gerade das Gegenteil des vom Gesetz beabsichtigten Zwecks erreicht würde.

Zu § 4:

Um jederzeit eine Identifizierung der transportierten Tiere und des Verfügungsberechtigten sicherzustellen, muß eine Bescheinigung ausgestellt werden. Bei der Erlassung der Verordnung über Form und Inhalt dieser Bescheinigung kann die Richtlinie 91/628/EWG als Grundlage dienen.

Die Angabe der Zeitpunkte in Abs. 1 Z 6 und 7 ist notwendig, um den Behörden die Überprüfung der in der auf Grund des § 7 zu erlassenden Verordnung festgelegten Fristen zu ermöglichen.

Abs. 2 Z 3 ist in erster Linie bei Exporten nach EG-Ländern von Bedeutung, da dort nur Fleisch importiert und in den Verkehr gebracht werden darf, das aus EG-konformen Schlachthöfen stammt; für den Fall eines geplanten Exports in die EG sind daher nur diese Schlachthöfe „geeignete Schlachtbetriebe“ im Sinne des § 5 Abs. 2.

Zu § 5:

Abs. 1 schafft Voraussetzungen für eine Routenwahl beim Straßentransport von Tieren, die die geringste mögliche Belastung der Tiere während des Transports garantieren soll, und verlangt eine möglichst schonende Durchführung des Transports.

Die sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkungen zugunsten des Wohlergehens der Tiere und der Hintanhaltung der Gefahren, die von Tiertransporten — insbesondere bei größeren Entfernungen — ausgehen, stellen sich im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung als unumgänglich für einen effektiven Schutz von Tieren beim Straßentransport vor unnötiger Streßbelastung und Erschöpfungszuständen einerseits und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer andererseits dar. Es handelt sich hierbei auch um eine wichtige verkehrspolitische Maßnahme zur Verkehrsreduzierung.

Bei Schlachtiertransporten handelt es sich in der Regel um Sammeltransporte, bei denen normalerweise eine Distanz von 100 bis 150 km nicht überschritten wird. Da ein Transport gemäß § 2 auch das Auf- und Abladen umfaßt — was insgesamt etwa bis zu 3 Stunden dauern kann — ergibt sich unter Berücksichtigung des § 98 Abs. 1 KFG eine reine Fahrzeit von 3 bis 4 Stunden.

Zu § 6:

Bei Erlassung der Verordnung über Transportmittel und -behältnisse zum Transport von Tieren auf der Straße sowie über notwendige Ausrüstungsgegenstände wird Art. 6 des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport zu beachten sein. Darüber hinaus können die Richtlinie 91/628/EWG samt Anhang sowie der jeweilige Stand der Veterinärmedizin als Grundlage dienen.

Zu § 7:

Für die Betreuung der Tiere während des Transports soll prinzipiell der Betreuer verantwortlich sein. Um ein entsprechendes Mindestniveau für die Tierbetreuung zu gewährleisten, müssen diese

Betreuer eine entsprechende Ausbildung vorweisen können. Der Betreuer muß vom Verfügungsberechtigten und — sofern dieser es für notwendig erachtet — vom beigezogenen Tierarzt schriftlich über die allfällige Sonderbetreuung der Tiere unterrichtet werden. Der Betreuer kann selbstverständlich auch der Lenker des Fahrzeugs sein.

Durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wird die erforderliche Ausbildung festgelegt.

Die Ausnahmebestimmung des Abs. 5 wurde geschaffen, weil von Landwirten, die täglichen Umgang mit Tieren und daher auch entsprechende Erfahrung mit ihrer Betreuung haben, sinnvollerweise nicht ein Nachweis dieser Kenntnisse verlangt werden kann.

Die auf Grund des Abs. 6 durch Verordnung festzulegenden Abstände sind jeweils ab der letzten Fütterung bzw. Tränkung zu berechnen. Um die Einhaltung der Frist überprüfen zu können, enthält die Transportbescheinigung Angaben bezüglich der letzten Fütterung und Tränkung.

Zu §§ 8 bis 10:

Durch diese Bestimmungen soll vermieden werden, daß das Wohlbefinden der Tiere über das unbedingt notwendige Ausmaß beeinträchtigt wird. Unter anderem ist das Zusammenladen bestimmter Güter — wie etwa Chemikalien — mit Tieren verboten.

Zu §§ 11 und 12:

Diese Bestimmungen enthalten Sonderbestimmungen für bestimmte Tiere oder Tierarten. Diese abweichenden Bestimmungen ergeben sich aus den natürlichen Bedürfnissen der betroffenen Tiere.

Zu § 13:

In Abs. 2 wurde eine Ermächtigung zur Setzung von faktischen Amtshandlungen geschaffen. Es ist hier in erster Linie an die Unterbrechung der Fahrt zur Veranlassung notwendiger Maßnahmen zum Schutz und zur Versorgung der Tiere gedacht. Weiters kann beispielsweise angeordnet werden, daß die Tiere in geeigneten Unterkünften angemessen versorgt werden, daß die weitere Verbringung oder die Rücksendung der Tiere zum Ausgangsort auf dem kürzesten Weg erfolgt, sofern dies den Tieren kein unnötiges Leiden verursacht, oder daß die Tiere tierärztlich behandelt und, wenn notwendig, notgeschlachtet oder getötet werden, um unnötiges Leiden zu vermeiden.

In Abs. 3 wurde die Unterbrechung des Transports mittels Mandatsbescheides vorgesehen, sofern

die Mißstände nicht sofort beseitigt werden können. Dies entspricht dem Zweck der gesamten Bestimmung, die im Interesse der Tiere ein möglichst rasches und zweckmäßiges Reagieren der Behörden ermöglichen soll.

Da bei solchen Maßnahmen erhebliche Kosten entstehen können, wird festgelegt, daß der Zulassungsbesitzer — als der Hauptverantwortliche — diese Kosten zu tragen hat.

Zu § 14:

Auf Grund dieser Bestimmung ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

Zu § 15:

Da die organisationsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Organe der öffentlichen Aufsicht in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen, kann der Bundesgesetzgeber diesbezüglich nur an solche von den Ländern einzurichtende Organe anknüpfen. Im Sinne des Erkenntnisses der Verfassungsgerichtshofes, VfSlg. 8466/1978, kann der Bundesgesetzgeber jedoch Normen schaffen, die die Ausbildung (Abs. 1) und die Aufgaben (Abs. 2) dieser Organe zum Inhalt haben.

Zu § 16:

Normadressat der einzelnen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist entweder der Verfügungsberechtigte, der Zulassungsbesitzer, der Lenker oder der Betreuer des Transportfahrzeuges. Aus diesem Grund war in § 16 Abs. 1 bis 3 ebenfalls zwischen Verfügungsberechtigtem, Zulassungsbesitzer, Lenker und Betreuer zu unterscheiden.

Bei der Bestrafung des Verfügungsberechtigten und des Zulassungsbesitzers wird vor allem auch berücksichtigt, inwieweit er sich durch die Begehung der Verwaltungsübertretung einen wirtschaftlichen Vorteil zugewendet hat. Die Ersatzfreiheitsstrafe richtet sich nach § 16 VStG.

Abs. 1 letzter Satz erhöht die Höchstgrenze für den mit Organstrafverfügung einzuhebenden Betrag auf 1 000 S; diese Erhöhung wird für notwendig erachtet, weil die Höchstgrenze von 300 S für Organmandate im VStG im Vergleich zu der hier festgesetzten Höchststrafe von 5 000 S unverhältnismäßig gering ist.

Angesichts der Schwere wird die Verhängung einer Geldstrafe durch Organstrafverfügung in den in Abs. 2 und 3 genannten Fällen ausgeschlossen. Die Durchführung eines ordentlichen Verfahrens in den genannten Fällen ist unverzichtbar. Weiters wird die Möglichkeit, gemäß § 21 VStG von der Strafe abzusehen, ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die Strafuntergrenze von 10 000 S in Abs. 3 ist es zur Regelung des Gegenstandes erforderlich, den Betrag für die vorläufige Sicherheit mit 10 000 S festzusetzen, um den gesetzlichen Strafraum nicht zu unterlaufen.

Mit der Subsidiaritätsklausel des Abs. 6 wurde auf die Strafbestimmung des § 222 StGB (Tierquälerei) Rücksicht genommen. Da die Landestierschutzgesetze in der Regel keine Subsidiaritätsklausel enthalten, wurde eine solche in das TGSt aufgenommen, um eine mehrfache Bestrafung zu vermeiden; dies insbesondere im Hinblick darauf, daß § 222 Abs. 2 StGB eine Sondernorm für Tiertransporte enthält.

Zu § 17:

Die eingehobenen Strafgeelder sind ausschließlich für die im Gesetz normierten Angelegenheiten zu verwenden.

Zu § 18:

Um das in Abs. 1 definierte Staatsziel möglichst rasch zu erreichen, wird die Errichtung bzw. der Ausbau von Schlachtbetrieben in Richtung EG-Konformität gefördert. Diese Förderung wird im Rahmen des ERP-Programms erfolgen. Um Monopolstellungen bei Schlachtbetrieben hintanzuhalten, wurde eine Übergangsbestimmung geschaffen. Solange eine ausreichende Schlachtbetriebsdichte noch nicht gegeben ist, muß nicht der nächstgelegene Schlachtbetrieb angefahren werden, sondern es besteht unabhängig von der Entfernung eine Wahlmöglichkeit zwischen den zwei nächstgelegenen geeigneten Schlachtbetrieben.

Zu §§ 19 bis 21:

Diese Bestimmungen enthalten Regelungen über die bei Verweisungen anzuwendende Fassung des betreffenden Gesetzes, das Inkrafttreten und die Vollziehung.